

- (2) Die allgemeine Entscheidungsübertragung gem. § 27 Abs. 1 GO auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Hauptausschuss ergibt sich aus dieser Satzung. Die allgemeine Entscheidungsübertragung auf die Fachausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus Einsicht genommen werden kann bzw. im Internet unter der Internetadresse www.ahrensburg.de.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung tagt öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

§ 7**Hauptausschuss**

- (1) 1. Zusammensetzung: 9 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
2. Aufgaben: gemäß § 45 b GO sowie dieser Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert fachausschussübergreifend die Arbeit der Ausschüsse, insbesondere in Bezug auf die Querschnittsaufgaben, wie Stellenplan, Rechnungsprüfungsangelegenheiten und die grundsätzliche Zusammenarbeit der städtischen Gremien mit den Beiräten. Besteht zwischen zwei Ausschüssen Koordinierungsbedarf, entscheidet der Hauptausschuss, welcher Fachausschuss zuständig ist bzw. wenn mehrere Ausschüsse zuständig sind, welcher Fachausschuss die Federführung erhält. Der Hauptausschuss kann zu Empfehlungen der Ausschüsse eigene hinzufügen. Beschlussgrundlage in der Stadtverordnetenversammlung ist die Empfehlung des federführenden Ausschusses.
- (3) Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Entscheidungen übertragen:
- Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien
 - Entscheidungen in Feuerwehrangelegenheiten
 - Entscheidungen über das Marktwesen
 - Entscheidungen über die Annahmen und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen von mehr als 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €
- (4) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- die Vorbereitung der von der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen,
 - das von der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung sowie der Steuerung gemeindlicher Beteiligungen anzuwenden.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (8) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhabern von Stellen, die ihr oder ihm unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (9) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:
 - 1. Finanzausschuss**
 - 1.1 Zusammensetzung: 9 Mitglieder
 - 1.2 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Wirtschaftsförderungen, Gebäudewirtschaft
 - 2. Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss**
 - 2.1 Zusammensetzung: 9 Mitglieder
 - 2.2 Aufgabengebiet: Bildungsangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Sportangelegenheiten
 - 3. Sozialausschuss**
 - 3.1 Zusammensetzung: 9 Mitglieder
 - 3.2 Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, Soziale Aufgaben, Wohnungswesen
 - 4. Umweltausschuss**
 - 4.1 Zusammensetzung: 9 Mitglieder; in Kleingartenangelegenheiten außerdem 1 Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingärtnervereins u. 1 Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes
 - 4.2 Aufgabengebiet: Umweltschutz, Landschaftsplanung und -pflege einschl. Grünordnungsplan, Abfallentsorgung, Forstwesen, Kleingartenwesen,

5. Bau- und Planungsausschuss

- 5.1 Zusammensetzung: 9 Mitglieder
- 5.2 Aufgabengebiet: Stadtplanung einschl. Bauleitplanung mit Ausnahme des Grünordnungsplanes, Hoch- und Tiefbau, Verkehrsplanung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten (u. a. Fahrradverkehr, ÖPNV und 'ruhender Verkehr')

6. Werkausschuss

- 6.1 Zusammensetzung: 9 Mitglieder
- 6.2 Aufgabenbereich: Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg der Stadt nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung

- (2) Mit Ausnahme vom Hauptausschuss können neben Stadtverordneten auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Stadtverordnetenversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen. Sie können einem Ausschuss vorsitzen.
- (3) Jede Fraktion kann für den Ausschuss bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit der teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall Sachkundige sowie vom Gegenstand der Beratung betroffene Bürger einzuladen und anzuhören. Ist die Sitzung nichtöffentlich, dürfen sie bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (6) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (7) Darüber hinaus bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenrat. Neben der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher gehören ihm pro Fraktion zwei Stadtverordnete an. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend sofern die Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtverordnetenversammlung angehören. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich und berät die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher in allen Angelegenheiten, die die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten betreffen. Seine Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung werden über den Hauptausschuss vorgelegt.